

**AT ALLES NEU FÜR ÖBB UND ASFINAG:  
UMWELTSENAT ENTSCHEIDET NUN AUCH IN  
„TRASSEN-UVPS“!**



Mit zwei bahnbrechenden Entscheidungen ließt der VwGH am 30. September 2010 aufhorchen: Der Rechtsschutz in UVP-Verfahren für Autobahnen und Hochleistungsstrecken entspricht nicht den EU-Vorgaben.

Mit Beschwerden mehrerer Parteien und des Salzburger Umweltsenats wurde versucht, eine ÖBB-Strecke im Angertal zu bekämpfen. Der VwGH hat die Beschwerden zwar formell zurückgewiesen, erfolgreich waren sie allemal, sprach er doch aus, dass bei unionsrechtlich

**SPLITTER**

**SK: Mindestlohn EUR 317,-- EUR**

Mit Beschluss vom 13.10.2010 hat die slowakische Regierung den monatlichen Mindestlohn von EUR 307,70 auf EUR 317,-- angehoben.

**SK: 80% Steuer auf CO2-Zertifikatserlöse!**

Am 1.12.2010 wurde vom Parlament ohne Vorwarnung in der dritten Lesung die Novelle des Einkommenssteuergesetzes um einen Passus ergänzt, in den Jahren 2011 und 2012 die Erlöse aus der Veräußerung von CO2-Emissionszertifikaten mit 80% zu besteuern.

**AT: AWG-Novelle 2010**

Die AWG-Novelle 2010 ist Ende November im Parlament dem Umweltausschuss zugewiesen worden.

richtiger Auslegung entgegen dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des UVP-G auch in Verfahren nach dem 3. Abschnitt (Autobahnen und Eisenbahnstrecken) eine Rechtsmittelzuständigkeit des Umweltsenats gegeben sein muss. Nunmehr soll also nach dem BMVIT auch noch der Umweltsenat entscheiden.

Konkret hielt der VwGH dazu Folgendes fest: Gemäß UVP-Richtlinie der EU haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, "dass Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit [...] Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen anzufechten." Dabei handle es sich auch um ein Grundrecht, es sei vor diesem Hintergrund "weder mit dem Wortlaut und der Systematik noch mit der Zielsetzung des Art 10a UVP-RL [...] vereinbar, wenn [...] die von der Verwaltungsbehörde angenommenen Tatsachen, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegen, keiner oder nur einer beschränkten Kontrolle unterliegen." Nach Ansicht des Gerichtshofes genügt die derzeitige Rechtslage (UVP-Behörde = BMVIT; Beschwerdemöglichkeit nur an VwGH/VfGH) den unionsrechtlichen Anforderungen nicht, da dem VwGH lediglich eine auf Rechtsfragen beschränkte Kontrollbefugnis zukommt.

Das bedeutet vor allem, dass der Gesetzgeber nun am Zug ist. Und dieses Erkenntnis bedeutet wohl auch das Ende der "Sonderbehandlung" von ÖBB und ASFINAG. Die Verfahrensparteien werden nun vermutlich ein Rechtsmittel an den Umweltsenat richten. Für UVP-Juristen sind das natürlich spannende Zeiten, für ÖBB und ASFINAG wohl teure ...

*Ihr Ansprechpartner: Dr. Peter Sander LL.M., MBA, Wien*

## RO ANTEILSVERKAUF

**Übertragung des Eigentums nach Unterzeichnung des Kaufvertrages wie bisher – oder vielleicht doch später?**

Nachdem das Gesetz bereits im Juni 2010 diesen Jahres in Kraft getreten ist, ist noch immer nicht klar, ob der Käufer Eigentümer der Anteile im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Anteilskaufvertrages (so früher) oder 30 Tage nach der Veröffentlichung des Gesellschafterbeschlusses durch das Firmenbuch wird.

Nach den Bestimmungen im neuen Gesetz ist das Verfahren zur Anteilsübertragung geteilt.

Zunächst muss der Gesellschafterbeschluss, mit welchem die Anteilsübertragung beschlossen wird, durch das Firmenbuch veröffentlicht werden. Anschließend haben Dritte die Möglichkeit, binnen 30 Tagen der Anteilsübertragung zu widersprechen. Der Gesellschafterbeschluss wird auch den Finanzbehörden übermittelt. Diese haben ebenfalls 30 Tage Zeit, sich wegen aushaftender Steuerschulden gegen die Anteilsübertragung auszusprechen.

Daher empfehlen wir, die Auszahlung des Kaufpreises erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist nachdem der Gesellschafterbeschluss veröffentlicht wurde zu vereinbaren.

Eilverordnung der Regierung Nr 54/2010, veröffentlicht im rumänischen Gesetzblatt (Monitorul Oficial) Nr. 421/23.06.2010.

*Ihr Ansprechpartner:  
Dr. Monika Hirsch, Bukarest*

## SK NOVELLIERUNG DES ALTERNATIV-ENERGIEFÖRDERUNGSGESETZES

Während ein Gesetzesvorschlag eines Abgeordneten zur Verhinderung weiterer Fotovoltaikprojekte bereits im Parlament behandelt wird, hat der Wirtschaftsminister am 15.11.2010 einen umfassenden Entwurf zur Novellierung des Alternativenergieförderungsgesetzes Nr. 309/2009 in die Begutachtung gesendet.

In der ersten Lesung hat das slowakische Parlament einen Vorschlag zur Änderung des Alternativenergieförderungsgesetzes Nr. 309/2009 genehmigt und in die Ausschüsse verwiesen, die bis Ende November 2010 eine Stellungnahme erarbeiten sollten: Der Gesetzesvorschlag soll die Entwicklung von Fotovoltaikanlagen stoppen und sieht unter anderem vor:

- Die Verantwortung des Netzbetreibers für Ausgleichsenergie wird von 4 MW auf 1 MW und bei Fotovoltaikanlagen auf 100kW reduziert,
- Modernisierte Anlagen erhalten nur dann Anspruch auf den Einspeisetarif für weitere 15 Jahre, wenn die Kosten der Modernisierung mehr als 50% der Beschaffungskosten für eine vergleichbare neuwertige Anlage ausmachen,
- Zuzahlungen („Einspeisetarif“) für Solaranlagen nur noch für Dachanlagen mit einer Kapazität bis zu 100 kW.
- Bei staatlicher Förderung erlischt Anspruch auf Einspeisetarif.

Die Novelle betrifft Anlagen, die ab dem 1.4.2011 in Betrieb gehen. Somit unter Umständen auch Anlagen, die derzeit in Planung oder im Bau sind, wenn die Inbetriebnahme nicht bis 1.4.2011 gelingt.

Aus diesem Grund stellt die Novelle eine Verletzung des vor allem des Vertrauensgrundsatzes sowie der Prinzipien der geltenden Investitionsschutzabkommen dar. Aus dem Wirtschaftsministerium gibt es Signale, dass zwar ein Fotovoltaikboom wie in Tschechien verhindert werden soll, allerdings wolle man keinesfalls das Vertrauen in den wirtschaftsfreundlichen Standort Slowakei stören oder aber Investitionsschutzabkommen verletzen.

Es ist daher anzunehmen, dass die Novelle bis zur Verabschiedung noch Änderungen erfährt.

Beschlossen wurde nunmehr der Vorschlag des Wirtschaftsministers zur Novelle des Alternativenergieförderungsgesetzes, mit der die „große“ Energierichtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden soll.

Die Novelle befasst sich mit der Förderung von Biomethan und Geothermalenergie und regelt sog. „Biobrennstoffe“.

Der Bereich der Ursprungszertifikate für „Grünstrom“ wird neu gefasst, wobei der sog. „Bürge“ für Ursprungszertifikate eingeführt wird.

*Ihr Ansprechpartner: Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava*

### AT BIBER BESETZT BAUSTELLE: EIN UN- ÜBERWINDLICHES PROJEKTSHINDERNIS?

Am 27.1.2010 erschien unter der Überschrift ‚Ein Baustopp droht: Biber “besetzen” in Lehen Baustelle für Salzach-Kraftwerk‘ in der Krone ein Artikel. Dieser Titel spiegelt die Hürden des Artenschutzes für Projektrealisierungen gut wieder.

Die Tatsache, dass es in Österreich noch kaum einschlägige Judikatur zum europäischen Artenschutz gibt, ist Anlass, einige wegweisende Aussagen der deutschen Rechtsprechung zu betrachten.

Entscheidend für die Genehmigung von Projekten ist der Umstand, dass die zum Teil sehr strengen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht individuen-, sondern populationsbezogen verstanden werden. Klar ist dies schon länger beim Verbot der Störung geschützter Arten: Das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat zu einem Flughafenprojekt (Münster/Osnabrück) ausgesprochen, dass es nicht auf die Störung einzelner Exemplare, sondern auf die Störung der Art ankommt. Darüber hinaus muss sich die Störung erheblich auswirken. Erheblich kann eine Störung nur sein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Auch die Judikatur zum Tötungsverbot geht in eine ähnliche Richtung: Dieser Tatbestand ist zwar seinem Wortlaut nach individuenbezogen, das deutsche Bundesverwaltungsgericht hat jedoch in Zusammenhang mit einem Straßenvorhaben (Nordumfahrung Bad Oeynhausen) ausgesprochen, dass man nie ausschließen kann, dass einzelne Exemplare durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können. Der Tötungstatbestand ist nur erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten in signifikanter Weise erhöht, und nicht dann, wenn das Vorhaben in einem Risikobereich bleibt, der jenem vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Auch das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten schützt nach dem Wortlaut grundsätzlich jede einzelne dieser Stätten. Bei der Verlegung der A4 Düren/Kerpen ging es um die Frage, ob Bäume gerodet werden können, in welchen Baumhöhlen als Ruhestätten für Bechsteinfledermäuse vorhanden waren. Nach diesem Urteil kann die Rodung einzelner Quartierbäume aber nur dann eine Beschädigung der fraglichen Ruhestätte sein, wenn die Funktion der gerodeten Bäume von den verbleibenden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergänzten Teilen dieser Ruhestätte nicht uneingeschränkt mit erfüllt werden könnte.

*Ihr Ansprechpartner: Mag. Paul Reichel, Wien*

### AT ALTLASTENBEITRÄGE

Selbst die Altlastenbeiträge werden nun zur Budgetsanierung herangezogen.



Der Umweltminister hat den Entwurf einer AISAG-Novelle 2010 zur Begutachtung ausgesprochen, der die bisherige Zweckbindung der Mittel zumindest teilweise aufhebt.

Altlastenbeiträge waren bislang ausschließlich dem Umweltschutz, nämlich der Sicherung und Sanierung von Altlasten zuzuführen. Nun sollen in den Jahren 2011 bis 2014 Altlastenbeiträge in Höhe von mehr als 48 Mio. Euro dem Umweltschutz entzogen und zur bloßen Haushaltssanierung verwendet werden.

Gleichzeitig will der Bund im Weg der „Inflationsanpassung“ ab dem Jahr 2003 – also einer Erhöhung der Beiträge um 14,5% – weitere Altlastensteuern in Höhe von 54 Mio. Euro eintreiben. Durch die verpflichtende Einführung der elektronischen Beitragsmeldung würden sich die Unternehmen – so die Rechnung des Umweltministers – gleichzeitig jährlich 325.000,- Euro ersparen.

Der Entwurf dieser AISAG-Novelle wurde von Wirtschaft und Umweltorganisationen gleichermaßen heftig kritisiert. Ob er so Gesetz wird ist offen.

*Ihr Ansprechpartner:  
Mag. Martin Niederhuber, Wien*

## PERSONALIA

### MMag. David Suchanek

komplettiert das neunköpfige Juristenteam von NH Wien. Nach Abschluss seiner Studien der Raumordnung/Geografie und der Rechtswissenschaften unterstützt Herr MMag. Suchanek seit Anfang November 2010 das NH-Umweltrechtsteam.



## RO STÄNDIGES SCHIEDSGERICHT DER DEUTSCH-RUMÄNISCHEN INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

**Wir erwarten schnellere, professionellere und allenfalls günstigere Verfahren, wenn in Rumänien Forderungen aus Handelsgeschäften eingeklagt werden müssen.**

Das Gericht wurde von der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer geschaffen. Das Verfahren basiert auf grundsätzlichen Klauseln aus dem Schiedsgerichtsverfahren, wie wir sie auch aus Verfahren der ICC und dem Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich kennen. Die Parteien können im Vertrag das Schiedsgericht vereinbaren. Der Ort der Tagungen des Schiedsgerichts und die Sprache können frei gewählt werden. Weiters können sich die Parteien auf einen oder drei Schiedsrichter einigen. Die Schiedsrichter müssen nicht unbedingt in die Liste der ständigen Schiedsrichter beim Ständigen Schiedsgericht eingetragen sein. Somit können auch Experten aus einzelnen Fachbereichen gewählt werden. Es empfiehlt sich doch zumindest einen Anwalt, der das Verfahren

leitet einzubeziehen.

Hierzu gibt es eine vom Ständigen Schiedsgericht der Deutsch-Rumänischen Industrie- und Handelskammer empfohlene Musterschiedsvereinbarung. Zusätzlich sollten jedoch noch weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie vor allem Ort des Schiedsverfahrens, Anzahl der Schiedsrichter, Sprache des Schiedsverfahrens und anwendbares Recht

*Ihr Ansprechpartner: Dr. Monika Hirsch, Bukarest*

## CZ NH-ERWEITERUNG IN PRAG

NH expandiert in Prag und kooperiert in Prag künftig mit der Rechtsanwaltskanzlei DVORAK & SPOL, mit der auch die Räumlichkeiten geteilt werden.

Damit stehen NH in Prag ca. 20 Juristen zur Verfügung, die alle Bereiche des Wirtschaftsrechts abdecken. Für die standortübergreifende Zusammenarbeit ist NH Partner Mag. Bernhard Hager, LL.M verantwortlich.

**NH Prag**  
c/o DVORAK & SPOL  
Oasis Florence  
Pobrezní 12  
CZ-186 00 Prag 8  
Tel: +420 255 706 500  
Fax: +420 255 706 550  
office@nhpraha.eu

*Ihr Ansprechpartner:  
Mag. Bernhard Hager LL.M., Bratislava*

## NH RECHTSANWÄLTE

### AT

**NH NIEDERHUBER  
HAGER RECHTSANWÄLTE  
GMBH**

Wollzeile 24  
A-1010 Wien  
Tel: +43 1 513 21 24 - 0  
Fax: +43 1 513 21 24 - 30  
E-Mail: office@nhwien.eu  
www.nhwien.eu

### RO

**NH DR. MONIKA HIRSCH**

Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
Rumänien  
Tel: +40 728 772482  
E-Mail: office@nhbukarest.eu  
www.nhbukarest.eu

### SK

**NH HAGER - NIEDERHUBER  
ADVOKÁTI S.R.O.**

Mickiewiczova 5  
SK-811 07 Bratislava  
Tel: +421 2 52 63 63 - 13  
Fax: +421 2 52 63 63 - 11  
E-Mail: office@nhbratislava.eu  
www.nhbratislava.eu

### CZ

**NH BERNHARD HAGER**

Pobrezní 394/12  
Oasis Florenz  
CZ-186 00 Praha 8  
Tel: +420 255 706 500  
Fax: +420 255 706 550  
E-Mail: office@nhpraha.eu  
www.nhpraha.eu